E 23 mic. pedas.
42

Zu wissen / demnach E. E. Rath bereits vorhin durch öffentlichen Anschlag männiglich verwarnet / sich aller solchen Schrifften / durch welche Ehrlicher Leute guter Leumuth angestochen / und gekräncket werden könte / gäntzlich zu entschlagen / am wenigsten aber auff ir keine weise unter die Leute zu bringen. Solchem allen dennoch ungeachtet D. Ægidius Strauch / nach seiner männiglich bekanten vermessenen Schmähsucht / durch welche Er bey Christlichen / und Ehrliebenden Hertzen dergestalt anrüchtig worden / daß Er gnug zu thun gehabt hätte / sich aller deßwegen auff Ihn gebrachten Aufflagen gebührend zu entschütten / sich nicht gescheuet / über vorige dieses Orths außgegebene Schmäh- und Läster-Schrifften / mit welchen Er Obrig-

brigkeit/ Predigt-Ambt / und sonst hohe/ und wolverdiente Collegia ins gemein hoßhafftiger und spitzfindiger weise biß anhero beschmitzet/ nunmehr auch dieser Tage eintzele/ uñ gantz unschuldige Personen mit dergleichen freventlich anzustechen/ und derselben Ehre mit groben Calumnien/ und schweren Verleumbdungen auffs hefftigste anzugreiffen und zu belegen. Als kan E. Rath Ambts und Gewissenshalber nicht umbhin/ hierüber dero besonderes Mißfallen zu bezeigen/ und durch wiederholeten öffentlichen Anschlag / solche des D. Ægidii Strauchen Schrifft/ welche Er der Præliminar Vertheidigung des Alitophili entgegen gesetzet/ für eine infame, scurrile, Ehrenverletzliche/ und unchristliche Schrifft zu erklären: Wie denn derselbe solche hiermit dafür erkläret/ und gehalten haben wil/ mit der wolgemeinten Verwarnung/ daß sich niemand solcher Schrifft/ ob sie gleich heimlich/ oder

in

in ander Weise unter die Leute gebracht worden wäre/ oder annoch gebracht werden wolte/ oder auch ins künfftige solche/ und dergleichen Schrifften mehr folgen/ und ankommen solten/ theilhafftig mache/ sondern darunter seine Schuldigkeit und Gebühr beobachte. Wornach sich ein jeder zu richten/ und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auff unserm Rathhause den 7. Monats-Tag Maji Anno 1675.

Burgermeistere und Rath der Stadt Dantzig.